



Satzung

des Turn- und Sportvereins 1896 e.V. Oeventrop

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

a.

Der 1896 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1896 e.V. Oeventrop.

b.

Er hat seinen Sitz in Arnsberg-Oeventrop und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. VR 261 eingetragen.

c.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

a.

Der Zweck des Vereins ist, allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, Sport zu betreiben, den Sport zu fördern, die Pflege des Sports zur Vorbeugung von Erkrankungen, Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

b.

Soweit möglich bietet der Verein alle Sportarten an. Der Verein soll Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden sein.

c.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gemeinnützigen Verordnungen, und zwar insbesondere durch die Pflege des Amateursports.

d.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person wird durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken

des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

e.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

a.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

b.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen das sportliche Angebot des Vereins nicht.

c.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

d.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

e.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod.

- durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

f.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

g.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

h.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

i.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

a.

Die Beiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Mitglieder, die in ununterbrochener Reihenfolge 50 Jahre dem Verein angehören und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes Zusatzbeiträge zu erheben. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Beitragszahlungen zu stunden oder niederzuschlagen.

b.

Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitgliedes/Zahlungspflichtigen eingezogen. Jedes Mitglied bzw. jeder Zahlungspflichtige ist insofern verpflichtet, dem TuS 1896 e. V. Oeventrop ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Kosten für etwaige Rückbelastungen bei Nichteinlösung von Lastschriften mangels Deckung bzw. bei Säumnis der Mitteilung einer neuen Bankverbindung, werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a.

die Mitgliederversammlung

b.

der geschäftsführende Vorstand

c.

der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

a.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

b.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder dies schriftlich begründet beim 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

c.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang in den Vereinskästen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ein Hinweis auf die stattfindende Mitgliederversammlung soll auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

d.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

e.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen wird geheim (mit Stimmzettel) abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Handzeichen abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, wobei der 1.Vorsitzende u. der 2.Vorsitzende mindestens 21 Jahre alt sein müssen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

f.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

g.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ergeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vorstandsmitglied erstellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

h.

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung sind nur möglich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen unter anderen folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassungen über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 7 - Der geschäftsführende Vorstand

a.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem/-r 1. Vorsitzenden
- dem/-r 2. Vorsitzenden
- dem/-r 1. Kassierer/-in
- dem/-r 2. Kassierer/-in

- dem/der 1. Schriftführers/-in
- dem/der 2. Schriftführers/-in

b.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

c.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

d.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass bei jeder Mitgliederversammlung diejenige Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird, deren Amtszeit im Jahre der Mitgliederversammlung abgelaufen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

e.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 - Der Gesamtvorstand

a.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Ehrenvorsitzenden
- den Abteilungsleitern

b.

Ist ein Abteilungsleiter Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, so vertritt sein Stellvertreter seinen Platz im Gesamtvorstand.

c.

Der Gesamtvorstand trifft sich bei Bedarf jedoch mindestens alle 4 Monate. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge

d.

Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 - Abteilungen

a.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden weitere Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gebildet.

b.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

c.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

d.

Die Abteilungen sind zuständig für die sportliche Leitung.

§ 10 - Kassenprüfer

a.

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

b.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen und sind berechtigt, auf Beschluss des Vorstandes die Abteilungskassen zu prüfen und darüber Berichte abzugeben. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und einmal zum Jahresabschluss erfolgen.

c.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Über die Prüfung ist dem Vorstand zu berichten. Über die Jahresabschlussprüfung ist zusätzlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Verein kann nicht erfolgen, solange noch 10 Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins stimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Arnsberg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12 - In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 07.03.2014 in Kraft. Sie kann nur geändert werden, wenn mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.